

## Frankfurter Newsletter zum Recht der Europäischen Union

### Prof. Dr. Carsten Nowak\* Private Kartellrechtsdurchsetzung durch die Europäische Union

#### I. Einleitung

Im EU-Kartellrecht sind zwei Formen der Durchsetzung des in Art. 101 Abs. 1 AEUV<sup>1</sup> niedergelegten Kartellverbots und des in Art. 102 AEUV geregelten Verbots des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen voneinander zu unterscheiden: Die öffentlich-rechtliche oder administrative Durchsetzung (*public enforcement*) der vorgenannten Verbotstatbestände obliegt dem sog. Europäischen Wettbewerbsnetz (*European Competition Network*), in dessen Rahmen die in diesem Kontext auf der Grundlage der VO 1/2003<sup>2</sup> agierende Eu-

ropäische Kommission im Interesse der effektiven behördlichen Durchsetzung der Art. 101 Abs. 1 und 102 AEUV intensiv mit den zahlreichen Wettbewerbsbehörden der gegenwärtig 27 EU-Mitgliedstaaten zusammenarbeitet<sup>3</sup>. Zu den wirkungsvollsten Sanktionsinstrumenten, die der Kommission i.R. dieses *public enforcement* zur Verfügung stehen, gehören Abstellungsbeschlüsse nach Art. 7 Abs. 1 VO 1/2003, die in vielen Fällen mit der Festsetzung überaus hoher bzw. einschneidender Geldbußen nach Art. 23 Abs. 2 VO 1/2003 einhergehen. Der grundrechtsbeeinträchtigenden Wirkung dieser Sanktionen wird v.a. dadurch Rechnung getragen, dass den betroffenen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen diverse unionsverfassungsrechtliche und/oder sekundärrechtlich kodifizierte Verfahrens- und Verteidigungsrechte zugewilligt werden<sup>4</sup> und dass ihnen durch Art. 263 Abs. 4 AEUV die

---

\* Der Verf. ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insb. Europarecht, an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie Gründungsmitglied und Direktor des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union (fireu).

<sup>1</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der EU; die jüngste (konsolidierte) Fassung dieses AEUV findet sich im ABl.EU 2012 C 326/47 ff.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates v. 16.12.2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags [jetzt: Art. 101 und 102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl.EG 2003 L 1/1 ff.

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu insb. Art. 11-14 u. 20 Abs. 5 VO 1/2003 (Fn. 2) i.V.m. der Bekanntmachung 2004/C 101/03 der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden, ABl.EU 2004 C 101/43 ff.

<sup>4</sup> Ausführlich dazu Nowak, Europäisches Verwaltungsrecht und Grundrechte, in: Terhechte (Hrsg.), Verwaltungsrecht der Europäischen Union, Baden-Baden 2011, § 14 Rn. 34 ff.

nach Art. 47 Abs. 1 GRC<sup>5</sup> zwingend gebotene Möglichkeit effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes gegen verfahrensabschließende Kommissionsbeschlüsse eröffnet wird. Insofern unterliegt die Kommission i.R. des hier angesprochenen *public enforcement* der gerichtlichen Kontrolle durch den Unionsrichter, der zumindest bei Klagen gegen die oben genannten Geldbußenbeschlüsse über die in Art. 31 VO 1/2003 geregelte Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung des jeweiligen Beschlusses verfügt und darüber hinaus die von der Kommission festgesetzten Geldbußen erhöhen, herabsetzen oder aufheben kann<sup>6</sup>. Während die öffentlich-rechtliche oder administrative Durchsetzung der Art. 101 Abs. 1 und 102 AEUV durch die der gerichtlichen Kontrolle des Unionsrichters unterliegenden Kommission dominiert wird, stehen sich im Bereich der dezentralen oder privaten Durchsetzung des EU-Kartellrechts regelmäßig die gegen Art. 101 Abs. 1 und/oder 102 AEUV verstößenden Unternehmen auf der einen Seite und die durch derartige Zuwiderhandlungen unmittelbar Geschädigten oder nachteilig Betroffenen auf der anderen Seite vor mitgliedstaatlichen Gerichten gegenüber. Dieses durch die unmittelbare Wirkung oder Anwendbarkeit der vorgenannten Verbotstatbestände ermöglichte *private enforcement* manifestiert sich v.a. in der Erhebung zivilrechtlicher Unterlassungs- und/oder Schadensersatzklagen, deren Ermöglichung und Ausgestaltung keine rein

mitgliedstaatliche Angelegenheit ist. Vielmehr hat der Gerichtshof bereits in seinem Vorabentscheidungsurteil vom 20. September 2001 in der Rechtssache *Courage und Crehan* hinreichend deutlich gemacht, dass die Existenz eines mit einer Verletzung des in Art. 101 Abs. 1 AEUV geregelten Kartellverbots im Zusammenhang stehenden Schadensersatzanspruchs für die volle und praktische Wirksamkeit dieses Verbotstatbestandes im Grunde genommen unverzichtbar ist, da ein solcher Anspruch die Durchsetzungskraft der unionsrechtlichen Wettbewerbsregeln erhöht, und dass infolgedessen „jedermann“ Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen kann, wenn zwischen dem Schaden und einem nach Art. 101 Abs. 1 AEUV verbotenen Kartell oder Verhalten ein ursächlicher Zusammenhang besteht<sup>7</sup>. Dieser vom Gerichtshof zum Zwecke der Ermöglichung eines verstärkten *private enforcement* unionsrechtlicher Wettbewerbsregeln insbesondere in Gestalt des in Art. 101 Abs. 1 AEUV geregelten Kartellverbots entwickelte „Jedermann“-Begriff wird in gedanklicher Hinsicht meist in erster Linie mit geschädigten Konkurrenten und Verbrauchern in Verbindung gebracht; an die Europäische Kommission oder die Europäische Union (EU) wird in diesem Zusammenhang hingegen gewöhnlich kaum bzw. eher nur im Hinblick darauf gedacht, dass es zwischen der administrativen (zentralen) Durchsetzung und der privaten (dezentralen) Durchsetzung des EU-Kartellrechts gewisse Abhängigkeiten, Spannungen und Interdependenzen gibt, die z.B. durch Art.

<sup>5</sup> Charta der Grundrechte der EU; die jüngste (konsolidierte) Fassung dieser GRC findet sich im ABl.EU 2012 C 326/391 ff.

<sup>6</sup> Ausführlicher dazu vgl. m.w.N. *Nowak*, in: Loewenheim/Meessen/Riesenkampff (Hrsg.), *Kartellrecht – Europäisches und Deutsches Recht (Kommentar)*, 2. Aufl. München 2009, Art. 23 VerVO Rn. 58 f.

<sup>7</sup> EuGH, Rs. C-453/99, *Courage u. Crehan*, Slg. 2001, I.6297 Rn. 26 ff., mit Anm. *Nowak*, *EuZW* 2001, 717 ff.; u.a. bestätigt in EuGH, verb. Rs. C-295/04 bis C-298/04, *Manfredi* u.a., Slg. 2006, I-6619, Rn. 59 ff.

16 VO 1/2003<sup>8</sup>, durch das im Anwendungsbereich des EU-Kartellrechts bestehende Kooperationsverhältnis zwischen der Kommission und den mitgliedstaatlichen Gerichten<sup>9</sup>, durch die ständige EuGH-Rechtsprechung zum Rechtsschutz von Beschwerdeführern<sup>10</sup> und durch das viel diskutierte *Pfleiderer*-Urteil<sup>11</sup> zum Vorschein kommen. Allerdings lassen sich die zwischen der administrativen und privaten Kartellrechtsdurchsetzung bestehenden Verbindungen und Wechselwirkungen nicht auf die vorgenannten Phänomene oder Ausprägungen beschränken. Vielmehr ist zur Kenntnis zu nehmen, dass es auch fließende Übergänge ganz besonderer Art

<sup>8</sup> Nach dieser Bestimmung dürfen mitgliedstaatliche Gerichte und Wettbewerbsbehörden dann, wenn sie auf dezentraler Ebene nach Art. 101 oder 102 AEUV über Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen zu befinden haben, keine Entscheidungen treffen, die der von der Kommission (auf zentraler Ebene) erlassenen Entscheidung zuwiderlaufen.

<sup>9</sup> Vgl. dazu die Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit zwischen ihr und den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Art. 81 u. 82 EGV [jetzt: Art. 101 f. AEUV], AB1.EU 2004 C 101/54 ff.

<sup>10</sup> Zur Berücksichtigung privater Durchsetzungs- bzw. dezentraler Rechtsschutzmöglichkeiten bei der Prüfung sog. Kartellbeschwerden durch die Kommission vgl. m.w.N. *Nowak*, Rechtsschutz von Beschwerdeführern im Europäischen Wettbewerbsrecht, in: Behrens/Braun/Nowak (Hrsg.), *Europäisches Wettbewerbsrecht nach der Reform*, Baden-Baden 2006, S. 165 (180 f.).

<sup>11</sup> EuGH, Urt. v. 14.6.2011, Rs. C-360/09, *Pfleiderer AG/BKartA*, noch nicht in der amtl. Slg. veröffentlicht = JZ 2012, 41 ff.; ausführlicher zu dieser Entscheidung, die das empfindliche Spannungsverhältnis zwischen der Effektivität kartellverfahrensrechtlicher Kronzeugenregeln i.R. des *public enforcement* auf der einen Seite und der effektiven Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen i.R. des *private enforcement* auf der anderen Seite betrifft, vgl. etwa *Brömmelmeyer*, FIREU-Newsletter Nr. 6, Nov. 2011 (abrufbar im Internet unter: <http://www.fireu.de>); *Dück/Eufinger/Schultes*, *EuZW* 2012, 418 ff.; *Mäger/Zimmer/Milde*, *WuW* 2011, 935 ff.; *Palzer/Preisendanz*, *EWS* 2011, 365 ff.

zwischen dem *public enforcement* und dem *private enforcement* geben kann. Dies fällt v.a. dann auf, wenn die primär für die administrative Durchsetzung der Art. 101 Abs. 1 und 102 AEUV zuständige Europäische Kommission ein bestimmtes Kartell zunächst auf der Grundlage der oben angesprochenen VO 1/2003 sanktioniert und sie anschließend die EU bei der Durchsetzung des aus einer Verletzung der unionsrechtlichen Wettbewerbsregeln resultierenden Schadensersatzanspruchs vor mitgliedstaatlichen Gerichten vertritt. Um eine solche Konstellation und um die dadurch aufgeworfenen Rechtsfragen insbesondere unionsgrundrechtlicher Art ging es in dem nachfolgend in den Blick zu nehmenden Vorabentscheidungs Urteil der Großen Kammer des Gerichtshofs vom 6. November 2012 in der Rechtssache C-199/11<sup>12</sup>.

## II. Das Vorabentscheidungs Urteil des EuGH in der Rs. C-199/11

Das Vorabentscheidungs Urteil vom 6. November 2012 in der Rs. C-199/11 bezieht sich auf ein Vorabentscheidungsersuchen (Art. 267 AEUV) eines belgischen Gerichts namens *Rechtbank van koophandel te Brussel* i.R. eines – ursprünglich von der zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 20. Juni 2008 noch existierenden Europäischen Gemeinschaft<sup>13</sup> initiierten – Rechtsstreits zwischen der EU, vertreten durch die Europäische Kommission, einerseits

<sup>12</sup> EuGH, Urt. v. 6.11.2012, Rs. C-199/11, *Europese Gemeenschap/Otis u.a.*, noch nicht in der amtl. Slg. veröffentlicht.

<sup>13</sup> Näher zu der durch den Lissabonner Reformvertrag bewirkten Ersetzung der damaligen EG durch die nunmehr als ihre Rechtsnachfolgerin auftretende EU vgl. *Nowak*, *Europarecht nach Lissabon*, Baden-Baden 2011, S. 83 ff.

und mehreren Herstellern<sup>14</sup> von Aufzügen und Fahrtreppen andererseits. In diesem Rechtsstreit verlangt die EU von den Beklagten die Zahlung eines vorläufigen Betrags in Höhe von etwas mehr als 7 Millionen Euro als Ersatz des ihr auf Grund der in einer Kommissionsentscheidung vom 21. Februar 2007<sup>15</sup> festgestellten wettbewerbswidrigen Praktiken entstandenen Schadens. In dieser Entscheidung hatte die Kommission festgestellt, dass die vorgenannten Hersteller von Aufzügen und Fahrtreppen gegen Art. 81 Abs. 1 EG [nunmehr Art. 101 Abs. 1 AEUV] verstoßen haben, wofür sie auf der Grundlage des Art. 23 Abs. 2 VO 1/2003 Geldbußen in Höhe von insgesamt mehr als 992 Millionen Euro verhängte. Gegen diese Entscheidung haben die betroffenen Unternehmen mehrere Nichtigkeitsklagen nach Art. 263 Abs. 4 AEUV erhoben, die vom Gericht in der Folge ganz überwiegend abgewiesen worden sind<sup>16</sup>. Soweit die daraufhin eingelegten Rechtsmittel nicht später aus dem Register des Gerichtshofs gestrichen<sup>17</sup> oder abgewiesen<sup>18</sup> wurden, sind sie gegenwärtig noch beim Gerichtshof anhängig<sup>19</sup>. Die EU ist von der in der vorgenannten Kommissionsentscheidung vom

21. Februar 2007 festgestellten Zuwiderhandlung gegen Art. 81 Abs. 1 EG [nunmehr Art. 101 Abs. 1 AEUV] insoweit selbst betroffen, als sie an die o.g. Beklagten des belgischen Ausgangsverfahrens mehrere Aufträge für den Einbau, die Wartung und die Erneuerung von Aufzügen und Fahrtreppen in verschiedenen Gebäuden des Rates der EU, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Amtes für Veröffentlichungen der EU vergeben hatte.

Im Rahmen des belgischen Ausgangsverfahrens haben die Beklagten zunächst einmal die Befugnis der Europäischen Kommission zur Vertretung der EU in Frage gestellt, da es im vorliegenden Fall an einer ausdrücklichen Vertretungsvollmacht der anderen Unionsorgane, die sich durch die fragliche Zuwiderhandlung geschädigt fühlen, fehle. Vor diesem Hintergrund zielt eine der an den Gerichtshof adressierten Vorlagefragen des belgischen Gerichts auf die Klärung der Frage ab, ob Art. 282 EG und die Nachfolgerbestimmung in Gestalt des Art. 335 AEUV dahin auszulegen sind, dass die Kommission i.R. einer zivilrechtlichen Klage auf Ersatz des Schadens, der der Union durch ein nach Art. 81 EG und Art. 101 AEUV verbotenes Kartell oder Verhalten zugefügt wurde, das von verschiedenen Organen und Einrichtungen der Union vergebene Aufträge beeinträchtigt haben könnte, zur Vertretung der Union vor einem nationalen Gericht befugt ist, ohne über eine Vertretungsvollmacht der anderen betroffenen Organe oder Einrichtungen zu verfügen. Darüber hinaus wollte das vorliegende belgische Gericht mit einer zweiten Vorlagefrage in Erfahrung bringen, ob es mit Art 47 GRC und Art. 6 Abs.

<sup>14</sup> Otis NV, Kone Belgium NV, Schindler NV, ThyssenKrupp Liften Ascenseurs NV, General Technic-Otis Sàrl, Kone Luxembourg Sàrl, Schindler Sàrl und ThyssenKrupp Ascenseurs Luxembourg Sàrl.

<sup>15</sup> ABl.EU 2008 C 75/19 ff.

<sup>16</sup> Vgl. dazu die noch nicht in der amtl. Slg. veröffentlichten EuG-Urteile vom 13.7.2011 in den Rs. T-138/07 (Schindler Holding u.a./Kommission), T-141/07, T-142/07, T-145/07 u. T-146/07 (General Technic-Otis/Kommission), T-144/07, T-147/07 bis T-150/07 u. T-154/07 (ThyssenKrupp Liften Ascenseurs/Kommission) und T-151/07 (Kone u.a./Kommission).

<sup>17</sup> So in den Rs. C-503/11 P bis C-506/11 P, C-516/11 P u. C-519/11 P.

<sup>18</sup> So in den Rs. C-493/11 P u. C-494/11 P.

<sup>19</sup> So in den Rs. C-501/11 P u. C-510/11 P.

1 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vereinbar ist, dass die Kommission in einer ersten Phase als öffentlicher Auftraggeber auftritt und das beanstandete Verhalten – d.h. die Kartellbildung – als Verstoß gegen Art. 101 AEUV [ex Art. 81 EG] mit einer Sanktion belegt, nachdem sie in diesem Verfahren selbst die Ermittlungen geführt hat, um anschließend in einer zweiten Phase den Schadensersatzprozess vor dem nationalen Gericht vorzubereiten und die Entscheidung über die Klageerhebung zu treffen, während dasselbe Kommissionsmitglied die Verantwortung für beide Angelegenheiten trägt, die miteinander verknüpft sind, und zwar umso mehr, als das angerufene nationale Gericht von der Sanktionsentscheidung der Kommission nicht abweichen kann<sup>20</sup>. Infolgedessen hat der Gerichtshof in seinem hier in Rede stehenden Vorabentscheidungsurteil nicht nur zur Vertretungsbefugnis der Kommission Stellung genommen (dazu nachfolgend unter 1.), sondern im Zuge der Beantwortung der zweiten Vorlagefrage ferner deutlich gemacht, dass die Union vom „Jedermann“-Begriff im Sinne der *Courage/Crehan*-Rechtsprechung umfasst ist (dazu unter 2.) und dass der im vorliegenden Fall vorrangig in den Blick zu nehmende Art. 47 GRC weitaus mehr als eine bloße Rechtsweggarantie verbürgt, aber in Konstellationen der hier in Rede stehenden Art nicht verletzt wird (dazu unter 3.).

### **1. Vertretungsbefugnis der Europäischen Kommission**

Der Gerichtshof macht in dem hier in Rede stehenden Vorabentscheidungsurteil zunächst einmal deutlich, dass die Kommission im vorliegenden Fall auf Grund von Art. 282 EG dazu befugt war, die Europäische Gemeinschaft vor dem vorliegenden Gericht zu vertreten, dass diese Befugnis nicht durch haushaltsrechtliche Sonderregelungen in Frage gestellt werden kann und dass für die hier in Rede stehende Vertretung tatsächlich die vorgenannte Norm – und nicht etwa die Nachfolgerbestimmung des Art. 335 AEUV – maßgeblich ist, weil die letztgenannte Bestimmung keine Übergangsregelung enthält und der Ausgangsrechtsstreit vor dem am 1. Dezember 2009 erfolgten Inkrafttreten des AEU-Vertrags anhängig gemacht worden ist.<sup>21</sup> Das auf der Grundlage des Art. 228 EG gewonnene Ergebnis dürfte in zukünftigen Fällen der vorliegenden Art auch für Art. 335 AEUV gelten; hierfür spricht die diese Urteilsparagrafen abschließende und nicht weiter auf Art. 228 EG eingehende Formulierung des Gerichtshofs, „dass das Unionsrecht dahin auszulegen ist, dass es unter den Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die Kommission nicht daran hindert, die Union vor einem nationalen Gericht zu vertreten, bei dem eine zivilrechtliche Klage auf Ersatz des Schadens anhängig ist, der der Union durch ein nach Art. 81 EG und Art. 101 AEUV verbotenes Kartell oder Verhalten zugefügt wurde, das von verschiedenen Organen und Einrichtungen der Union vergebene öffentliche Aufträge beeinträchtigt haben könnte, ohne dass die

<sup>20</sup> Zu dem hier in Bezug genommenen Art. 16 VO 1/2003 s.o. Fn. 8.

<sup>21</sup> Vgl. EuGH, Urt. v. 6.11.2012, Rs. C-199/11, Europäische Gemeinschaft/Otis u.a., noch nicht in der aml. Slg. veröffentlicht (Rn. 31-35).

Kommission hierzu eine Vertretungsmacht dieser Organe und Einrichtungen bedarf<sup>22</sup>.

## 2. Die EU als „Jedermann“ i.S. der *Courage/Crehan-Rechtsprechung*

Bei der Beantwortung der zweiten – auf Art. 47 GRC und Art. 6 Abs. 1 EMRK bezogenen – Vorlagefrage bestätigt der Gerichtshof in seinem Vorabentscheidungsurteil vom 6. November 2012 zunächst einmal seine mit dem bereits oben unter I. genannten *Courage/Crehan*-Urteil eingeleitete Rechtsprechungslinie, wonach die Existenz eines mit einer Verletzung des in Art. 101 Abs. 1 AEUV geregelten Kartellverbots im Zusammenhang stehenden Schadensersatzanspruchs für die volle und praktische Wirksamkeit dieses Verbotstatbestandes unverzichtbar ist, da ein solcher Anspruch die Durchsetzungskraft der unionsrechtlichen Wettbewerbsregeln erhöht, und dass infolgedessen „jedermann“ Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen kann, wenn zwischen dem Schaden und einem nach Art. 101 Abs. 1 AEUV verbotenen Kartell oder Verhalten ein ursächlicher Zusammenhang besteht<sup>23</sup>. Auf dieser Grundlage gelangt der Gerichtshof sodann zu der Feststellung, dass das vorgenannte Recht somit auch der Union zusteht.<sup>24</sup> Diese apodiktische Klarstellung ist – soweit ersichtlich – zwar absolut neu, aber nicht überraschend, da es gerade auch mit Blick auf die in Art. 47 EUV geregelte Rechtspersönlichkeit der Union keinen Grund gibt, der EU das o.g. „Jedermann“-Recht i.S. der *Courage/Crehan*-Rechtsprechung abzusprechen.

## 3. Keine Verletzung des weit über eine bloße Rechtsweggarantie hinausgehenden Art. 47 GRC

Mit der weiteren Feststellung, dass bei der Ausübung des somit auch der EU zustehenden „Jedermann“-Rechts i.S. der *Courage/Crehan*-Rechtsprechung die Grundrechte der Beklagten beachtet werden müssen, wie sie insbesondere in der EU-Grundrechtecharta gewährleistet sind<sup>25</sup>, wendet sich der Gerichtshof in seinem Vorabentscheidungsurteil vom 6. November 2011 schließlich dem in Art. 47 GRC niedergelegten „Grundsatz“ bzw. Unionsgrundrecht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu. Der vom vorliegenden Gericht in diesem Zusammenhang ebenfalls ins Spiel gebrachte Art. 6 Abs. 1 EMRK wird im weiteren Verlauf allerdings weitgehend ausgeblendet, da mit Art. 47 GRC „der sich aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ergebende Schutz im Unionsrecht gewährleistet [wird]“<sup>26</sup>. Anschließend bestätigt der Gerichtshof, dass Art. 47 GRC – ähnlich wie Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG – weit über eine bloße Rechtsweggarantie hinausgeht, indem er feststellt, dass der in Art. 47 GRC verankerte Grundsatz effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes mehrere Elemente umfasst, zu denen u.a. die Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Waffengleichheit, das Recht auf Zugang zu den Gerichten sowie das Recht, sich beraten, verteidigen und vertreten zu lassen, gehören.<sup>27</sup> Deutlich wird hier zwar, dass sich nicht nur derjenige auf die vorgenannten Elemente oder Teilgewährleistungen berufen kann, der einen anderen verklagen möchte, sondern dass auch Beklagte – wie etwa die am belgischen Ausgangsverfahren beteilig-

<sup>22</sup> Vgl. EuGH, ebd. (Rn. 36).

<sup>23</sup> Vgl. EuGH, ebd. (Rn. 40-43).

<sup>24</sup> Vgl. EuGH, ebd. (Rn. 44).

<sup>25</sup> Vgl. EuGH, ebd. (Rn. 45).

<sup>26</sup> So EuGH, ebd. (Rn. 47).

<sup>27</sup> Vgl. EuGH, ebd. (Rn. 48).

ten Hersteller von Aufzügen und Fahrtreppen – in den Genuss der durch Art. 47 GRC gewährleisteten Rechte kommen. Im vorliegenden Fall bringt dies den von der EU auf Schadensersatz verklagten Herstellern jedoch nicht viel, weil der Gerichtshof keine Verletzung der ihnen zustehenden Rechte auf Zugang zu einem Gericht und auf Waffengleichheit zu erkennen vermag: Die Wahrung des erstgenannten Rechts werde durch die in Art. 16 VO 1/2003 geregelte Bindung mitgliedstaatlicher Gerichte an kartellverfahrensrechtliche Kommissionsbeschlüsse (s.o. unter I.) v.a. deshalb nicht in Frage gestellt, weil sich die Beklagten gegen derartige Beschlüsse – insb. gegen die einleitend angesprochenen Geldbußenbeschlüsse – auf der Grundlage des Art. 263 AEUV i.V.m. Art. 31 VO 1/2003 (s.o. unter I.) in hinreichend effektiver Weise vor den Unionsgerichten zu Wehr setzen könnten<sup>28</sup>; das zweitgenannte Recht auf Waffengleichheit sei vorliegend ebenfalls nicht verletzt worden, weil sich die Kommission im belgischen Ausgangsrechtsstreit keinen unzulässigen Informationsvorsprung verschafft habe und darüber hinaus auch die in Art. 339 AEUV und Art. 28 VO 1/2003 enthaltenen Geheimhaltungsgarantien in ausreichender Weise dazu beitragen würden, die Wahrung des Grundsatzes der Waffengleichheit i.R. einer Schadensersatzklage der hier in Rede stehenden Art zu sichern<sup>29</sup>. Folglich beantwortet der Gerichtshof die zweite Vorlagefrage am Ende dahingehend, dass Art. 47 GRC die Kommission nicht daran hindert, im Namen der EU vor einem mitgliedstaatlichen Gericht auf Ersatz des Schadens zu klagen, der der Union auf Grund eines Kartells oder Verhaltens entstanden ist, für

<sup>28</sup> Vgl. EuGH, ebd. (Rn. 49-67).

<sup>29</sup> Vgl. EuGH, ebd. (Rn. 68-75).

das in einer Entscheidung<sup>30</sup> dieses Organs die Unvereinbarkeit mit Art. 81 EG oder Art. 101 AEUV festgestellt wurde.

### III. Bewertung und Ausblick

Die o.g. Ausführungen des Gerichtshofs zur weit verstandenen Vertretungsbefugnis der Kommission und zur Einbeziehung der EU in den „Jedermann“-Begriff seiner *Courage/Grehan*-Rechtsprechung<sup>31</sup> sind zu begrüßen, da auf diese Weise das Potential der privaten (dezentralen) Durchsetzung des Europäischen Kartellrechts verstärkt wird. Insoweit müssen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die gegen die EU-kartellrechtlichen Verbotstatbestände verstoßen, jetzt mehr denn je einkalkulieren, dass sie vor mitgliedstaatlichen Gerichten nicht nur von geschädigten Privaten wie etwa Konkurrenten oder Verbrauchern, sondern auch von der durch die Kommission zu vertretende EU auf Ersatz des aus einem solchen Verstoß resultierenden Schadens verklagt werden können.

Das in Art. 47 GRC verankerte Unionsgrundrecht auf Waffengleichheit schränkt diese der EU zur Verfügung stehende Möglichkeit nach der im vorliegenden Vorabentscheidungsurteil zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung des Gerichtshofs nicht ein, solange sich die Kommission unter gleichzeitiger Wahrung der in Art. 339 AEUV und Art. 28 VO 1/2003 enthaltenen Geheimhaltungsgarantien keinen unzulässigen Informationsvorsprung gegenüber den Beklagten i.R. eines innerstaatlichen Schadensersatzprozesses verschafft. Mit der weiteren Feststellung, dass auch das in Art. 47 GRC verankerte Uni-

<sup>30</sup> Nunmehr „Beschluss“, vgl. Art. 288 Abs. 4 AEUV

<sup>31</sup> Siehe oben unter II.1. und 2.

onsgrundrecht auf Zugang zu den Gerichten in der vorliegenden Fallkonstellation gewahrt sei, weil sich die Beklagten gegen kartellverfahrensrechtliche Kommissionsbeschlüsse einschließlich verfahrensabschließender Geldbußenbeschlüsse auf der Basis des Art. 263 AEUV i.V.m. Art. 31 VO 1/2003 in hinreichend effektiver Weise vor den Unionsgerichten zu Wehr setzen könnten<sup>32</sup>, tritt der Gerichtshof erneut der im einschlägigen Schrifttum zunehmend stärker werdenden Kritik an der angeblich nicht mit dem Rechtsstaatsprinzip zu vereinbarenden Ausgestaltung des Individualrechtsschutzes im Anwendungsbereich des EU-Kartellverfahrensrechts sowie den dazugehörigen Forderungen nach einer Reform der Aufgabenverteilung zwischen der Kommission und dem Gerichtshof der EU<sup>33</sup> entgegen. Dies steigert allerdings die Erwartung, dass der Gerichtshof insbesondere seine in Art. 31 VO 1/2003 geregelte Befugnis zu unbeschränkter Kontrolle EU-kartellverfahrensabschließenden Geldbußenbeschlüsse der Kommission besonders ernst nimmt.

Aufhorchen lässt schließlich die in dem hier in Rede stehenden Vorabentscheidungsurteil enthaltene Feststellung des Gerichtshofs, dass bei der Ausübung des „jedermann“ zustehenden Rechts, im Falle einer Verletzung des Art. 101 Abs. 1 AEUV Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen, die insbesondere in der EU-Grundrechtecharta gewährleisteten Unionsgrundrechte der Beklagten beachtet

werden müssen<sup>34</sup>. Fraglich ist insbesondere, wie sich diese durchaus einleuchtende Feststellung mit dem *Pfleiderer*-Urteil vom 14. Juni 2011<sup>35</sup> verträgt, in dem der Gerichtshof noch den Eindruck erweckt hatte, als würden Unionsgrundrechte im Kontext der privaten (dezentralen) Durchsetzung des EU-Kartellrechts keine Rolle spielen. Dies ist insbesondere deshalb bemerkenswert, weil Generalanwalt *Mazák* in seinen auf die Rs. *Pfleiderer* bezogenen Schlussanträgen vom 16. Dezember 2010 einen maßgeblich an Art. 47 GRC i.V.m. Art. 51 Abs. 1 GRC orientierten Vorschlag zur Bewältigung des in diesem Fall auf mitgliedstaatlicher Ebene aufzulösenden Spannungsverhältnisses zwischen der Effektivität kartellverfahrensrechtlicher Kronzeugenregeln i.R. des *public enforcement* und der effektiven Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen i.R. des *private enforcement* präsentiert hatte. Eine vergleichende Betrachtung des vorgenannten *Pfleiderer*-Urteils und des hier im Vordergrund stehenden Vorabentscheidungsurteils des Gerichtshofs vom 6. November 2012 bestätigt insoweit, dass im Hinblick auf die genaue – und z.T. überaus umstrittene – Reichweite der in Art. 51 Abs. 1 GRC geregelten Bindung der EU-Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte nach wie vor eine erhebliche Unklarheit bzw. keine hinreichende Rechtssicherheit besteht.

**Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union**

[fireu@euv-frankfurt-o.de](mailto:fireu@euv-frankfurt-o.de)  
<http://www.fireu.de>

<sup>32</sup> Siehe oben unter II.3.

<sup>33</sup> Zu diesen Kritikpunkten und Forderungen vgl. etwas *de Bronett*, ZWeR 2012, 157 ff.; *Forrester*, ELRev. 36 (2011), 185 ff.; *Schwarze*, EuR 2009, 171 ff.

<sup>34</sup> So EuGH, Urt. v. 6.11.2012, Rs. C-199/11, Europese Gemeinschaft/Otis u.a., noch nicht in der amtl. Slg. veröffentlicht (Rn. 45).

<sup>35</sup> Siehe oben Fn. 11.